

Informationen für die Approbationsprüfung

Endlich (oder: schon?) ist es soweit: Die Approbationsprüfung steht bevor und ein Ende der langen und oft beschwerlichen Ausbildung ist in Sicht. Wir geben Ihnen in diesem Dokument hilfreiche Tipps und Links, dazu informieren wir, worauf Sie achten sollten und wie Sie gut durch die Prüfung kommen. Wir wünschen viel Erfolg für die Prüfung, bald ist es geschafft!

HILFREICHE LINKS DES IMPP

- [IMPP Prüfungstermine](#)
- [IMPP Praktische Hinweise zur Prüfungsdurchführung](#)
- [Landesprüfungsämterliste](#)
- [IMPP Lösungen und Ergebnisse aus der Vorprüfung](#)
- [IMPP Gegenstandskataloge](#)

FRAGEN PRÜFEN UND ANFECHTEN Fragen, die Ihrer Ansicht nach missverständlich oder falsch gestellt wurden oder ggf. mehr Antworten als vorgegeben richtig sind, können bis zu drei Kalendertage nach dem Prüfungstag direkt beim IMPP kommentiert werden.

In diesen Listen (sortiert nach PP/KJP und Prüfung A/B) können Sie Ihre Antworten sammeln, um ggf. anfechtbare Prüfungsfragen herauszufiltern. Sie können dort ebenfalls notieren, ob eine Frage anfechtbar ist: [Google Spreadsheet zum Sammeln von Prüfungsantworten](#)

In dieser Liste können Sie eintragen, welche Literatur für Anfechtungen hilfreich wäre und gegebenenfalls selbst Ihre Anfechtungsbeispiele eintragen: [Google Doc zu den Anfechtungstexten](#)

TIPPS ZUM ANFECHTEN VON FRAGEN

Das IMPP hat im Oktober 2022 bekannt gegeben, dass es ab sofort am Abend der Prüfung eine vorläufige Lösungsübersicht auf der Startseite www.impp.de veröffentlichen wird.

Anfechtungen können bis zu drei Kalendertage nach dem Prüfungstag [hier](#) eingetragen werden.

In der Anfechtung wird:

- die Nummer der Frage,
- eine kurze Darstellung des Anfechtungsgegenstandes sowie
- Literaturangaben und eine
- Begründung erfragt.

Für die Anfechtung ist es sinnvoll, auf wissenschaftliche Fachliteratur und die jeweiligen begründenden Textstellen zu verweisen. Häufig werden Textstellen aus den einschlägigen Prüfungsrepetitorien nicht anerkannt. Hier ist es hilfreich, noch einmal nach weiterer

begründender Fachliteratur Ausschau zu halten. Ebenso ist es sinnvoll, zu prüfen, ob die Frage dem Gegenstandskatalog des IMPP entspricht.

Das IMPP weist darauf hin: „Beachten Sie, dass nicht die Anzahl der eingereichten Kommentare entscheidend ist. Die jeweiligen Fachbereiche und die Überprüfungscommissionen prüfen alle eingereichten Beiträge zu Prüfungsfragen gleichermaßen sorgfältig. Identische, mehrfach eingereichte Anmerkungen werden zusammengefasst zu einem Kommentar.“

Das IMPP informiert Sie über den Eingang der Anfechtung per Mail sowie über einen positiven Ausgang der Anfechtung.

Das Junge Forum bedauert, dass das IMPP keine Rückmeldung zu abgelehnten Anfechtungen gibt, somit werden oft gut begründete und mit viel Mühe erstellte Anfechtungen abgelehnt und die anfechtende Person erhält nie die Möglichkeit auf die Ablehnung entsprechend reagieren zu können und die Kriterien der Ablehnung bleiben unklar.

Erfolgreiche Anfechtungsbeispiele haben wir [hier](#) für Sie verlinkt.

APPROBIERT – WIE WEITER?

Nach wie vor streben die meisten approbierten Kolleg*innen die ambulante Tätigkeit in der Praxis an. Aber neben der eigenen Niederlassung – was in manchen Städten oft nur schwer zu realisieren ist – gibt es auch attraktive Alternativen. Wir informieren und unterstützen, egal, welchen Weg Sie gehen wollen! Weitere Informationen und Erfahrungsberichte zu verschiedenen Kooperationsformen finden Sie im internen Homepagebereich sowie auch in der bvvp-Broschüre „[Endlich approbiert! Und jetzt? Basics für junge Psychotherapeut*innen](#)“, bvvp-Mitglieder in Aus- und Weiterbildung erhalten sogar ein Exemplar kostenfrei.

TIPPS ZUR BEANTRAGUNG DER APPROBATION

Die Approbationsurkunde kann bei der Approbationsbehörde des jeweiligen Landes bereits am Tag der schriftlichen Prüfung, teilweise auch bis zu vier Wochen **vor** der Prüfung (variiert je nach Approbationsbehörde) beantragt werden – auch, wenn die mündliche Prüfung noch nicht abgelegt wurde. Die geforderten Unterlagen (z.B. Führungszeugnis, ärztliches Attest) können in der Regel nachgereicht werden. Entscheidend ist das Datum der Beantragung. Es ist sinnvoll, die Approbationsurkunde frühzeitig zu beantragen, denn das „Approbationsalter“ ist unter anderem ein Faktor bei der Kassensitzvergabe. Auch Arbeitgeber erhöhen gegebenenfalls rückwirkend die tarifliche Eingruppierung ab dem Datum der Approbationsurkunde.

Für die Beantragung der Approbationsurkunde werden in der Regel Gebühren erhoben.

Für die Beantragung der Urkunde werden üblicherweise folgende Dokumente benötigt (variiert je nach Approbationsbehörde, bitte informieren Sie sich auf den jeweiligen Homepages):

- Geburtsurkunde
- Ggf. Heiratsurkunde oder Beleg bei Namensänderung
- Beglaubigte Kopie des Ausweises oder Reisepasses

- Lückenloser und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf (tabellarische und chronologische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten einschlägigen Erwerbstätigkeiten unter Angabe der Zeiträume (Monat/Jahr) unter Beifügung der entsprechenden Nachweise
 - ärztliches Attest (im Original), das nicht älter als einen Monat sein darf, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller zur Ausübung des Berufs in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist (Achtung, manche Approbationsbehörden haben hierfür ein spezielles Formular!)
 - Führungszeugnis der Belegart „O“ → Tipp: Das Führungszeugnis kann mit dem neuen Ausweis auch online beantragt werden: <https://www.fuehrungszeugnis-service.eu/>
 - Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (in beglaubigter Kopie) → in den meisten Landesbehörden werden diese Informationen und auch die Prüfungsergebnisse vom Landesprüfungsamt direkt an die Approbationsbehörde weitergereicht.
- **Tipp:** Mit einem frankierten Rückumschlag kann man um Rücksendung der nach der Beantragung nicht mehr benötigten Unterlagen bitten.

Alle notwendigen Formulare zur Beantragung der Approbation sowie der benötigten Unterlagen sind auf den Seiten der jeweiligen Approbationsbehörden zu finden.

LINKS ZU DEN APPROBATIONSBEHÖRDEN:

Baden-Württemberg: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/ausbildung-psychotherapeut/>

Bayern: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/244210/leistung/leistung_33396/index.html

Berlin:

PP: <https://service.berlin.de/dienstleistung/325429/>

KJP: <https://service.berlin.de/dienstleistung/325433/>

Brandenburg: <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/gesundheit/akademische-heilberufe/psychotherapie-ausbildung-pruefung-approbation/>

Bremen: <https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/psychologische-psychotherapeutinnen-und-kinder-und-jugendlichenpsychotherapeutinnen/erteilung-der-approbation-37490>

Hamburg: <https://www.hamburg.de/bgv/downloads/124072/downloads-psychotherapie/>

Hessen: <https://hlfgp.hessen.de/akademische-gesundheitsberufe/approbation-zur-ausuebung-akademischer-heilberufe>

https://hlfgp.hessen.de/sites/hlfgp.hessen.de/files/2022-12/merkblatt_approbation_abschluss_in_hessen_fuer_online_anmeldung_0_0.pdf

Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/>

Formulare unter „Approbation“: <https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Akademische-Berufe/>

Niedersachsen: <https://service.niedersachsen.de/detail?se-archtext=2022&pstId=324621701&ags=03353040>

https://www.nizza.niedersachsen.de/startseite/abteilung_2landespruefungsamt/landespruefungsamt-150228.html

Nordrhein-Westfalen: <https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheit-soziales/approbation>

Rheinland-Pfalz: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/akademische-heilberufe/approbationen-und-berufserlaubnisse/>

Saarland: https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/approbation/approbation_node.html

Sachsen: https://www.lds.sachsen.de/lpa/?ID=11599&art_param=799

Sachsen-Anhalt: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefungsamt-fuer-gesundheitsberufe/approbation/page>

Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Gesundheitsberufe/gesundheitsberufe_node.html

Thüringen: <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/heilberufe/approbation-fuer-thueringer-absolventinnen-und-absolventen>